

Das Alterseinkünftegesetz

Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung

Gliederung

- ▶ • War das wirklich nötig?
Zur Motivation des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG)
- Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die gesetzliche und private Altersversorgung
- Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die betriebliche Altersversorgung
- Änderungen im Betriebsrentengesetz

War das wirklich nötig?

Zur Motivation des Alterseinkünftegesetzes

Bisher sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 (1) EStG) zu versteuern, obwohl ein erheblicher Teil der Finanzierungsbeiträge (insbesondere Arbeitgeberbeitrag und Bundeszuschuss) für den Arbeitnehmer steuerfrei eingezahlt wurden.

Beamtenpensionen hingegen unterliegen voll der Besteuerung (§ 19 EStG)

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. März 2002:

Staatliche Pensionen und gesetzliche Renten müssen steuerlich gleich behandelt werden.

Mit diesem Urteil wurde die Bundesregierung verpflichtet, gesetzliche Regelungen zu schaffen, die die Ungleichbehandlung beenden. Mit dem auf der Grundlage der Empfehlungen der Rürup-Kommission erarbeiteten Alterseinkünftegesetz, dem am 11. Juni 2004 schließlich auch der Bundesrat zugestimmt hat, kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung nach.

Grundprinzip „Nachgelagerte Besteuerung“ (1)

Nachgelagerte Besteuerung bedeutet:

Die Beiträge zur Altersversorgung werden für den Arbeitnehmer steuerfrei erbracht.

Die damit finanzierten Versorgungsleistungen sind im Zeitpunkt des Leistungsbezugs vom Arbeitnehmer voll zu versteuern.

Die nachgelagerte Besteuerung gab es schon bisher im Bereich der betrieblichen Altersversorgung u. a.

- bei unmittelbaren Versorgungszusagen und Unterstützungskassen
- bei nach § 3.63 EStG finanzierten Pensionskassen und Pensionsfonds

sowie bei allen „Riester“-geförderten Altersvorsorgeprodukten

Grundprinzip „Nachgelagerte Besteuerung“ (2)

Eine vorgelagerte Besteuerung fand bisher vor allem statt

- in der gesetzlichen Rentenversicherung
- im Rahmen der Pauschalbesteuerung gem. § 40b EStG (Direktversicherungen und Pensionskassen)
- in der privaten Altersversorgung

Im Rahmen des AltEinkG werden diese von der nachgelagerten Besteuerung abweichenden Regelungen abgeschafft.

Gliederung

- War das wirklich nötig?
Zur Motivation des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG)

- ▶ • Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die gesetzliche und private Altersversorgung

- Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die betriebliche Altersversorgung
- Änderungen im Betriebsrentengesetz

Basisversorgung

Neben der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig auch weitere Anlageformen besonders gefördert werden. Für diese wurde der Begriff der **Basisversorgung eingeführt.**

Aufwendungen hierzu sind ab 2005 als **Sonderausgaben verstärkt steuerlich absetzbar:**

- Die gesetzlichen Rentenversicherungen (gesRV)
- Berufsständische Versorgungseinrichtungen, die den gesRV vergleichbare Leistungen erbringen
- Kapitalgedeckte Altersvorsorgeprodukte mit folgenden Eigenschaften:
 - Zahlung einer **monatlichen Rente** nicht vor dem vollendeten 60. Lebensjahr
 - Nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar, nicht kapitalisierbar
 - Ergänzende Absicherung für Erwerbsminderung und Hinterbliebene möglich (nur Rente)
 - Nicht erforderlich: laufende Beitragszahlung!

Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen

Grundsatz:

- Höchstbetrag des Sonderausgabenabzugs:
20.000,00 € p. a.
- Verdoppelung der Beiträge bei Zusammenveranlagung
- Arbeitgeberbeiträge werden dabei auch berücksichtigt

In Jahren 2005 bis 2024 nicht voll zu berücksichtigen:

Übergangsregelung:

Abzugsfähigkeit 2005: 60 %

Jährlicher Anstieg um 2 %

Ab 2025: 100 %

Sonderausgabenabzug der Altersvorsorgeaufwendungen

Beispiel 1

Peter Fischer:

Einkommen in 2005:	30.000,00 €
Arbeitnehmerbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung	2.925,00 €
+ Arbeitgeberbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung	2.925,00 €
= Beitragsumme	5.850,00 €
davon steuerlich anerkannt in 2005 (60 %)	3.510,00 €
– steuerfreier Arbeitgeberbeitrag zur gesetzl. Rentenversicherung	2.925,00 €
→ als Sonderausgaben abziehbar	585,00 €

Besteuerung der Basisversorgung – Leistungen

Grundsatz:

Volle Steuerpflicht der Leistungen

Übergangsregelung:

Steuerpflicht 2005: 50 %

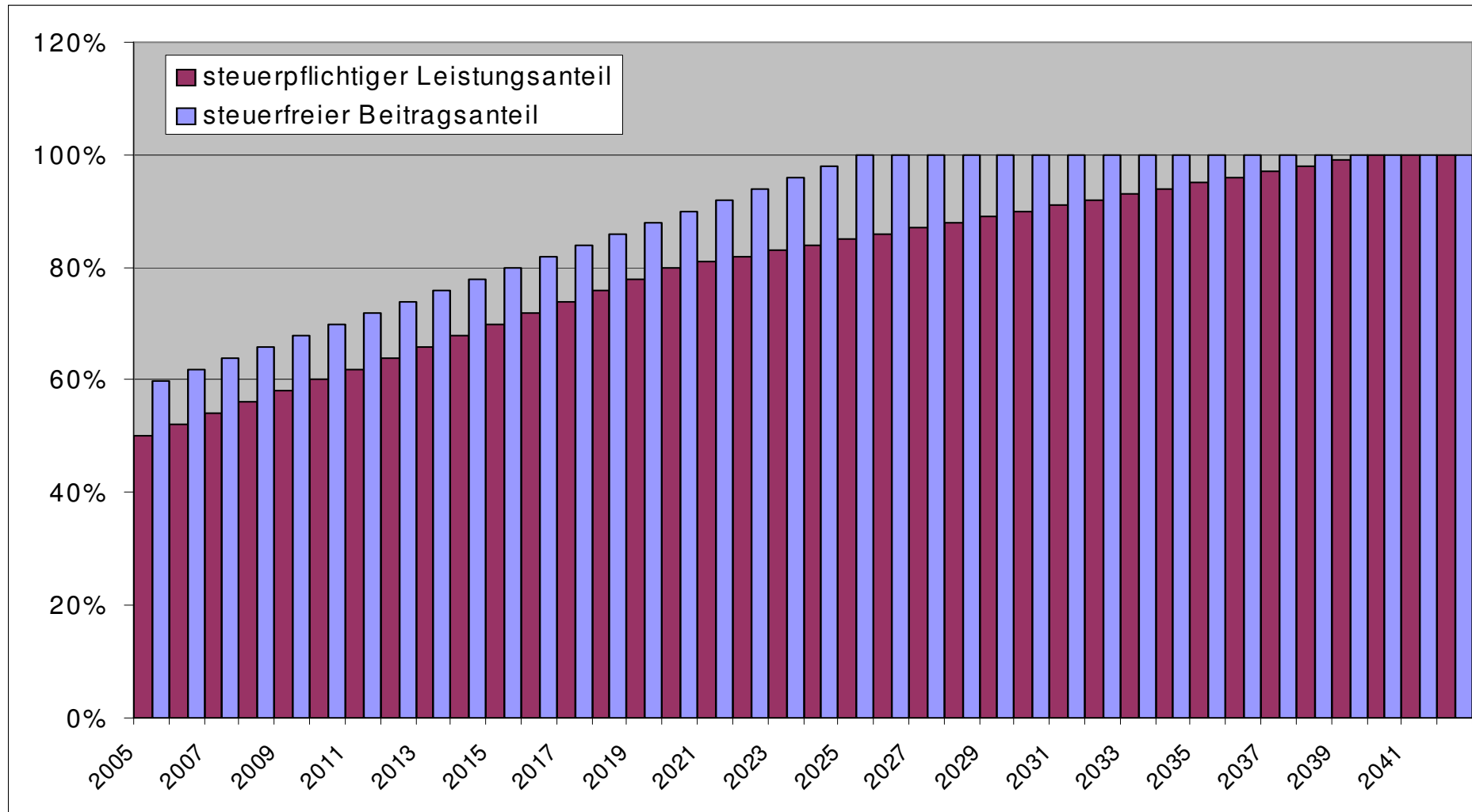
jährlicher Anstieg bis 2020 um 2 %, dann um 1 %

ab 2040: 100 %

Kohortenmodell, d. h. der steuerfreie Anteil wird im ersten Jahr nach Rentenbeginn festgestellt und als €-Betrag festgehalten.

Danach eintretende Rentensteigerungen sind voll steuerpflichtig.

Besteuerung der gesetzlichen Rentenversicherung



Besteuerung der Basisversorgung – Leistungen

Beispiel 2

Hans Fischer, der Vater von Peter ist bereits Rentenbezieher

– Sozialversicherungsrente im Jahr 2005 (brutto):	10.000,00 €
zu versteuernder Anteil (50 %):	5.000,00 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag für gesetzl. Rente:	102,00 €
zu versteuerndes Einkommen	4.898,00 €
Grundfreibetrag	7.664,00 €

➔ Hans Beispiel zahlt im Jahr 2005 keine Steuern

Im Jahr 2005 werden laut BfA ca. drei Viertel aller Rentnerhaushalte steuerfrei bleiben.

Besteuerung der Basisversorgung – Leistungen

Beispiel 3

Peter Fischer geht im Jahr 2030 mit Alter 65 in Rente

Sozialversicherungsrente im Jahr 2030:	12.000,00 €
Besteuerungsanteil (90 %):	10.080,00 €
+ Betriebsrente aus Direktzusage:	3.000,00 €
– Freibeträge	
Werbungskosten-Pauschbetrag für gesetzl. Rente:	102,00 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Betriebsrente:	102,00 €
Versorgungsfreibetrag (8 % von 3.000 €):	240,00 €
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag:	180,00 €
– Sonderausgabenabzug (11 % von 3.000 €):	330,00 €
zu versteuerndes Einkommen:	12.126,00 €
Grundfreibetrag	7.664,00 €

➔ Peter Fischer zahlt ab Rentenbeginn Steuern

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (1)

Zu den sonstigen Vorsorgeaufwendungen gehören Beiträge zu

- Arbeitslosenversicherungen
- EU- und BU-Versicherungen, die nicht zur Basisversorgung gehören
- Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungen
- Haftpflichtversicherungen
- Risikoversicherungen mit Leistung nur im Todesfall

Falls Beitragszahlungsbeginn vor dem 1. Januar 2005:

- Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht
- Rentenversicherungen gegen laufende Beitragszahlung mit Kapitalwahlrecht (Ausübung frühestens nach 12 Jahren)
- Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragszahlung (Mindestlaufzeit 12 Jahre)

Ausgeschlossen weiterhin: fondsgebundene, entgeltlich erworbene und zu Finanzierungszwecken verwendete Lebensversicherungen.

Sonstige Vorsorgeaufwendungen (2)

Sonstige Vorsorgeaufwendungen werden

- nach getrennten Vorschriften und
- mit separaten Höchstbeträgen

gefördert.

- Höchstbetrag je Kalenderjahr € 1.500 für Arbeitnehmer, mitversicherte Angehörige und Beamte, € 2.400 für Selbständige
- Günstigerprüfung zur Vermeidung von Schlechterstellung für Zeitraum 2005 – 2019
- Grundsätzlich: Ertragsanteilbesteuerung der Leistungen
- Neue Ertragsanteiltabelle unter Berücksichtigung der gestiegenen Lebenserwartung und einer realistischeren Verzinsung (3 % statt 5,5 %) (z.B. im Alter 63: 20 % statt 29 %).

Sozialversicherungsleistungen

- Steigende Nettoeinkommen

Aber

- Steigende steuerliche Belastungen der Renten
- Weiter sinkendes Niveau der Sozialversicherungsrenten



Gliederung

- War das wirklich nötig?
Zur Motivation des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG)
- Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die gesetzliche und private Altersversorgung

▶ • Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die betriebliche Altersversorgung

- Änderungen im Betriebsrentengesetz

Betriebliche Altersversorgung

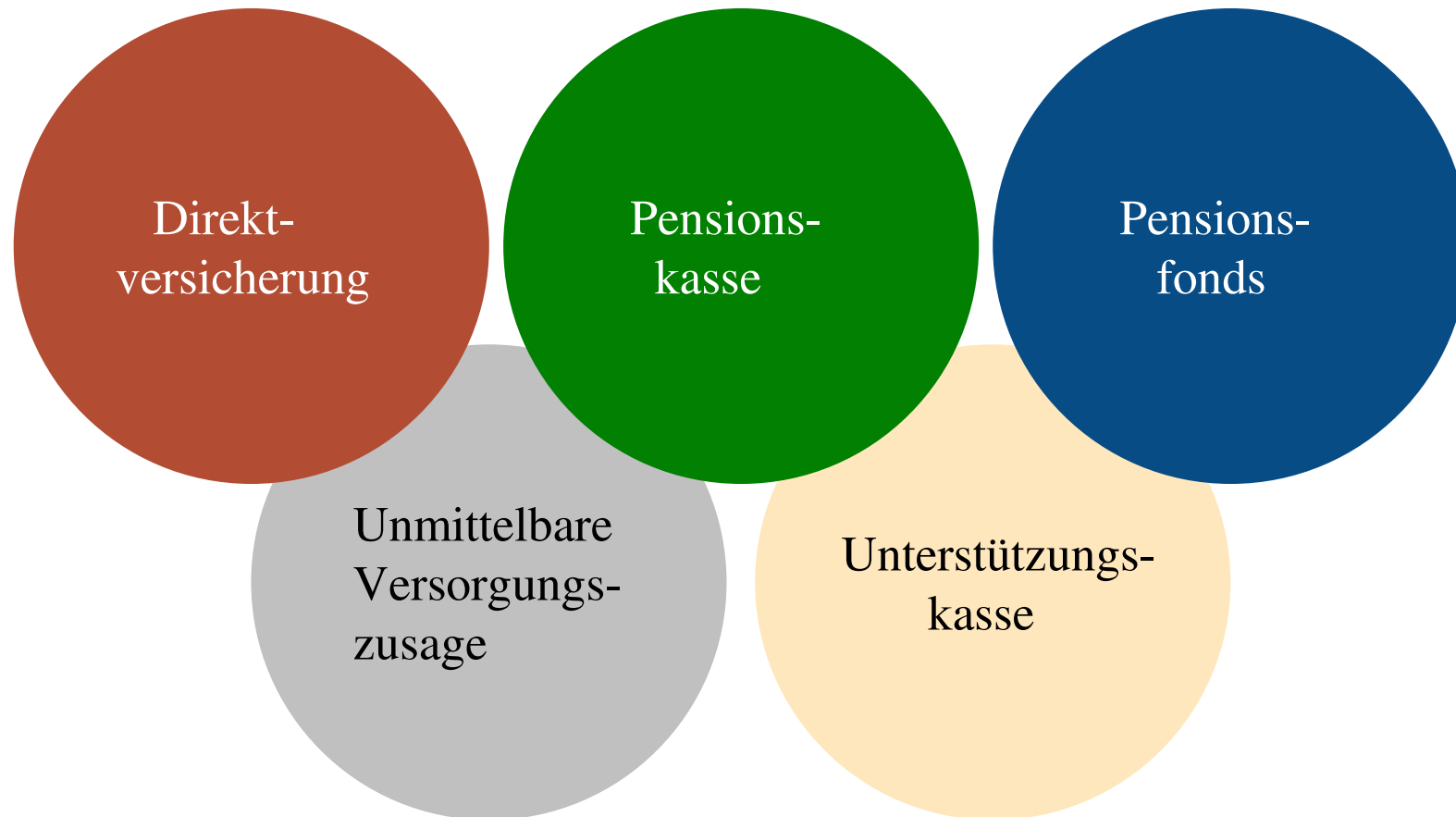
Steuerliche Regelungen

Wesentliche Änderungen:

- Wegfall der Lohnsteuerpauschalierung gem. § 40b EStG
- Erweiterung des § 3.63 EStG um die Direktversicherung
- Grundsätzliche Begrenzung des § 3.63 EStG auf Rentenleistungen
- Anhebung des Dotierungsrahmens des § 3.63 EStG für Zusagen ab dem 1. Januar 2005 um € 1.800 (aber keine Sozialbeitragsfreistellung für diese Beiträge)
- Übergangsregelungen für vor dem 1. Januar 2005 erteilte Versorgungszusagen (Erklärung des Arbeitnehmers bis 30. Juni 2005 erforderlich)
- Steuerliche Flankierung der Regelungen zur Übertragung von Versorgungsanrechten gem. § 4 BetrAVG (§ 3.55 EStG)

Betriebliche Altersversorgung

Durchführungswege



Betriebliche Altersversorgung

Unmittelbare Versorgungszusage/Unterstützungskasse

- Für die unmittelbare Versorgungszusage und die Unterstützungskasse galt schon bisher die nachgelagerte Besteuerung.
- Daher bringt das AltEinkG hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Beiträge und Leistungen für diese Durchführungswege keine wesentliche Änderung.
- Allerdings werden diese Leistungen künftig eher steuerpflichtig, weil
 - die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weniger „Platz“ lässt und
 - der Versorgungsfreibetrag gem. § 19 (2) EStG von bisher € 3.072 bei Rentenbeginn ab 2005 zunächst auf € 3.000 (max. 40 % der Versorgungsbezüge) zzgl. neu eingeführtem Zuschlag von € 900 festgesetzt und dann stufenweise bis auf € 0 bei Rentenbeginn in 2040 abgesenkt wird.

Betriebliche Altersversorgung – Beiträge Pensionskasse

Bisherige Situation:

Steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers bis 4 % der BBG gem. § 3.63 EStG

Zusätzlich pauschalbesteuerter Beitrag bis max. € 1.752 p. a. gem. § 40b EStG

Ab 1. Januar 2005:

Steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers bis 4 % der BBG nur noch, falls Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen

Zusätzliche steuerfreie Zuwendung von bis zu € 1.800 p. a.

Übergangsregelung:

Bei Altfällen weiterhin Pauschalbesteuerung möglich, falls

- die bisherige Zusage § 3.63 EStG nicht erfüllt
- Arbeitnehmer auf Anwendung von § 3.63 EStG verzichtet
(Verzicht bis 30. Juni 2005 für die Dauer des Dienstverhältnisses)

Betriebliche Altersversorgung – Beiträge Direktversicherung

Bisherige Situation:

Pauschalbesteuerter Beitrag bis € 1.752 gem. § 40b EStG

Ab 1. Januar 2005:

Steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers bis 4 % der BBG, falls Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen

Zusätzliche steuerfreie Zuwendung von bis zu € 1.800 p. a.

Übergangsregelung:

Bei Altfällen weiterhin Pauschalbesteuerung möglich, falls

- Kapitalzahlung vereinbart
- Arbeitnehmer auf Anwendung von § 3.63 EStG verzichtet
(Verzicht bis 30. Juni 2005 für die Dauer des Dienstverhältnisses)

Betriebliche Altersversorgung – Beiträge Pensionsfonds

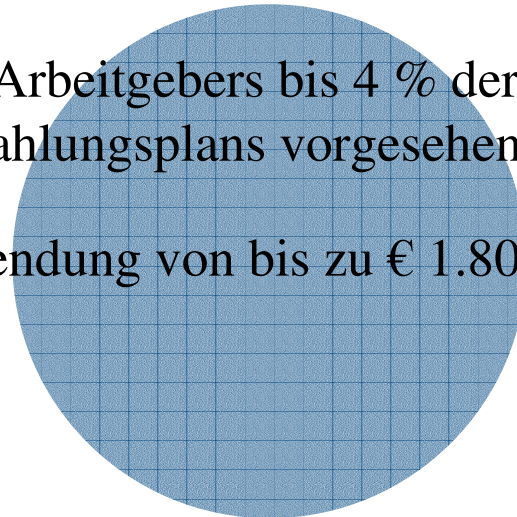
Bisherige Situation:

Steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers bis 4 % der BBG gem. § 3.63 EStG

Ab 1. Januar 2005:

Steuerfreie Zuwendung des Arbeitgebers bis 4 % der BBG, falls Auszahlung in Form einer Rente oder eines Auszahlungsplans vorgesehen

Zusätzliche steuerfreie Zuwendung von bis zu € 1.800 p. a.



Betriebliche Altersversorgung

Beispiel 4 (1)

Peter Fischer

Hat eine Versorgungszusage des Arbeitgebers auf Rentenleistungen

- teilweise über eine Direktversicherung finanziert bis zum pauschalierungsfähigen Höchstbetrag gemäß § 40b EStG der Prämie (2004 = 1.752 €)
- darüber hinausgehender Leistungsteil über Pensionsrückstellungen finanziert

Zusätzliche Gehaltsumwandlung von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2004 = 2.472 €); Einzahlung in Pensionskasse

Betriebliche Altersversorgung

Beispiel 4 (2)

Peter Fischer

Direktversicherung

- wird zur steuerfreien Zuwendung des Arbeitgebers bis 4 % der BBG gem. § 3.63 EStG

▶ Achtung: Peter Fischer verwendet diesen steuerfreien Beitrag bereits zur Gehalts-
umwandlung in Pensionskasse

- ➔ Peter muss Verzicht auf Anwendung von § 3.63 EStG bzgl. der Direktversicherung erklären.
- ➔ Direktversicherung wird weiterhin pauschal versteuert
- ➔ Zusätzlicher steuerfreier Beitrag von 1.800 € kann **nicht** beansprucht werden

▶ Entscheidung ist bindend für die Dauer des bestehenden Dienstverhältnisses

Betriebliche Altersversorgung

Beispiel 5

Paula Fischer, die Frau von Peter, hat ebenfalls eine Zusage ihres Arbeitgebers auf betriebliche Versorgungsleistungen:

- Alters- und Invalidenrenten werden über Pensionsrückstellungen finanziert
 - im Fall des Todes wird ein Kapital gezahlt, finanziert über eine Direktversicherung mit pauschaler Besteuerung gemäß § 40b EStG
- ➔ Paula muss **keinen** Verzicht auf Anwendung von § 3.63 EStG erklären (da keine Rentenleistung)
- ➔ Zusätzlicher steuerfreier Beitrag von 1.800 € kann **nicht** verwendet werden

Achtung Arbeitgeber: Für neue Mitarbeiter ab 2005 ist diese pauschal besteuerte Direktversicherung nicht mehr möglich

Betriebliche Altersversorgung

Beispiel 6

Gregor Fischer, der Bruder von Peter, hat eine Zusage auf Versorgungsleistungen, die über eine rückgedeckte Unterstützungskasse finanziert werden.

- Zusätzliche Gehaltsumwandlung von 4 % der BBG; Einzahlung in einen Pensionsfonds
- ➔ Gregor kann einen zusätzlichen steuerfreien Beitrag von 1.800 € in den Pensionsfonds oder in eine Pensionskasse oder Direktversicherung einzahlen

Betriebliche Altersversorgung – Leistungen

Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung

Bisherige Situation:

Für Leistungen aus Beiträgen gem. § 3.63 EStG volle Besteuerung gem. § 22 (5) EStG

Für Leistungen aus Beiträgen gem. § 40b EStG

(Pensionskassen und Direktversicherungen):

- Für Rentenzahlungen Ertragsanteilbesteuerung
- Kapitalzahlungen steuerfrei, falls Laufzeit mindestens 12 Jahre und mindestens 5 Jahre laufende Beitragszahlung

Ab 1. Januar 2005:

Generell volle Besteuerung der Rentenleistungen gem. § 22 (5) EStG

Übergangsregelung:

Für weiterhin nach § 40b besteuerte Verträge bleibt es bei der bisherigen Besteuerung

Betriebliche Altersversorgung – Leistungen

Fortsetzung von Beispiel 3

Peter Fischer geht im Jahr 2030 in Rente

zu versteuerndes
Einkommen

Sozialversicherungsrente im Jahr 2030	12.000 €	
+ Rente aus Direktzusage	3.000 €	
= Summe	15.000 €	12.126 €
+ Rente aus Direktversicherung nach § 40b EStG (Ertragsanteil 18 %)	1.000 €	180 €
+ Rente aus Gehaltsumwandlung (Pensionskasse) nach § 3.63 EStG	2.500 €	2.500 €
	18.500 €	14.806 €

Besteuerung von Kapitallebensversicherungen

- Für ab dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge gilt:
 - Versicherungsleistung**
 - **Summe der „auf sie entrichteten“ Beiträge**
 - = **steuerpflichtiger Ertrag**
- Falls
 - Laufzeit mindestens 12 Jahre und
 - Auszahlung nach vollendetem 60. Lebensjahr
 - nur 50 % des Ertrags steuerpflichtig
- Beiträge sind keine Sonderausgaben mehr.
- Besteuerung im Erlebensfall und bei Rückkauf (nicht im Todesfall).
- Gilt auch für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht.
- Für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Verträge, für die bis zum 31. Dezember 2004 mindestens ein Beitrag gezahlt wurde, bleibt es bei den alten Regelungen.

Besteuerung von Kapitallebensversicherungen

Beispiel 7 (1)

Paula Fischer schließt im Jahr 2005 eine Kapitallebensversicherung über 100.000 € ab

Auszahlung vor Alter 60 oder Laufzeit kürzer als 12 Jahre

Ablaufleistung:	100.000,00 €
– Prämiensumme:	54.000,00 €
= Ertrag:	46.000,00 €
Steuer auf vollen Ertrag:	18.000,00 €
	(bei Einkommen von 24.000,00 €)
→ Nettoertrag:	28.000,00 €

Besteuerung von Kapitallebensversicherungen

Beispiel 7 (2)

Auszahlung ab Alter 60 und mindestens 12 Jahren Laufzeit

Ablaufleistung: 100.000,00 €

– Prämiensumme: 54.000,00 €

= Ertrag: 46.000,00 €

Steuer auf halben Ertrag (23.000 €): 8.000,00 €

(bei Einkommen von 24.000 €)

→ Nettoertrag: 38.000,00 €

Betriebliche Altersversorgung – Beiträge

Dienstaltervervielfältigung

Bisherige Situation:

Vervielfältigungsregelung gem. § 40b Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG:

Dienstjahre x € 1.752 – Beiträge im Kalenderjahr und den 6 vorangegangenen KJ

Ab 1. Januar 2005:

Vervielfältigungsregelung gem. § 3.63 Satz 4 EStG:

Dienstjahre x € 1.800 – steuerfreie Beiträge im Kalenderjahr und den vorangeg. 6 KJ

Dienstjahre vor 2005 werden nicht berücksichtigt

Übergangsregelung:

Neuregelung gilt nicht, wenn § 40b EStG für Altfälle angewendet wird

Gliederung

- War das wirklich nötig?
Zur Motivation des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG)
- Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die gesetzliche und private Altersversorgung
- Steuerliche Auswirkungen des AltEinkG auf die betriebliche Altersversorgung
- ▶ • Änderungen im Betriebsrentengesetz

Änderungen im Betriebsrentengesetz


Überblick

- Recht des Arbeitnehmers auf Fortführung der Versorgung mit eigenen Beiträgen bei ruhendem Arbeitsverhältnis (§ 1a Abs. 4 BetrAVG)
- Neuregelung und Beschränkung der Abfindungsmöglichkeiten (§ 3 BetrAVG)
- Anpassung und Erweiterung der Regelungen zur Übertragung unverfallbarer Versorgungsanswartschaften auf den neuen Arbeitgeber (§ 4 BetrAVG)
- Auskunftsrecht (§ 4a BetrAVG)

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Recht auf Fortführung mit eigenen Beiträgen

„Falls der Arbeitnehmer bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat er das Recht, die Versicherung oder Versorgung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen.“

- Gilt laut Gesetzesbegründung nur für Entgeltumwandlungs- und Eigenbeitrags-Altersvorsorge
- Nur bei externen Durchführungswegen 
- Einstandspflicht des Arbeitgebers auch für die sich aus diesen Beiträgen ergebenden Versorgungsansprüche

Zusätzlicher Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber wegen Beitrags-Inkasso

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Abfindungen

Bisherige Situation:

- Beschränkung nur für die Abfindung unverfallbarer Anwartschaften bei einer monatlichen Rentenrate
 - bis 1 % der Bezugsgröße § 18 SGB IV auf Verlangen von AG oder AN
 - bis 2 % der Bezugsgröße § 18 SGB IV nur mit Zustimmung des AN
 - bis 4 % der Bezugsgröße § 18 SGB IV nur mit Zustimmung des AN, falls Abfindungsbetrag unmittelbar in die gesetzliche RV, eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds eingezahlt wird
 - unbegrenzt bei gleichzeitiger Erstattung der Beiträge zur gesetzlichen RV
- Für Kapitaleistungen bestehen analoge Regelungen
- Abfindung laufender Renten nur mit Zustimmung des Arbeitnehmers

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Abfindungen

Ab 1. Januar 2005:

- Abfindung laufender Leistungen und unverfallbarer Anwartschaften
 - ohne Zustimmung des AN nur, falls die monatliche Rentenrate nicht höher als 1 % der Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist
 - auf Verlangen des AN, falls die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet wurden
- Die Abfindung ist unzulässig, wenn der AN von seinem Recht auf Übertragung Gebrauch macht.
- Für Kapitalleistungen bestehen analoge Regelungen

Neuregelung gilt nicht für laufende Leistungen, die vor dem 1. Januar 2005 erstmals gezahlt worden sind (§ 30g BetrAVG)

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Abfindungen

Peter Fischer

Hat aus einem früheren Arbeitsverhältnis eine unverfallbare Anwartschaft von 30 € monatlich. Diese möchte er sich durch einen einmaligen Kapitalbetrag abfinden lassen.

Monatliche Bezugsgröße 2004: 2.415 €

Abfindung in 2004 möglich, da Anwartschaft kleiner als 2 % von 2.415 €

▶ Aber: Abfindung ab 2005 nicht mehr möglich, da Anwartschaft größer als 1 % von 2.415 €

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Übertragung unverfallbarer Anwartschaften

Ziel: Schuldbefreiende Übertragung unverfallbarer Anwartschaften auf den neuen Arbeitgeber (Portabilität)

Voraussetzung: Einvernehmen des ehemaligen mit dem neuen Arbeitgeber sowie Zustimmung des Arbeitnehmers

Zwei Alternativen:

- Übernahme der Zusage mit unverändertem Leistungsinhalt
- Übertragung des Werts der unverfallbaren Anwartschaft (Übertragungswert) auf den neuen Arbeitgeber, der eine wertgleiche Zusage erteilt

Vorteil der 2. Alternative:

Der neue Arbeitgeber kann die Anwartschaft in die bei ihm bereits bestehende Versorgungsregelung integrieren. Ist der Arbeitnehmer nicht zufrieden, kann er seine Zustimmung zur Übertragung verweigern.

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Übertragung unverfallbarer Anwartschaften

Einseitiges Übertragungsrecht des Arbeitnehmers bei Pensionsfonds-, Pensionskassen- und Direktversicherungszusagen

Übertragung des Werts der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft (keine Stornoabschläge, inkl. Schlussüberschussanteil) auf den neuen Arbeitgeber. Dieser kann frei den neuen Versorgungsträger (PK, PF oder DV) wählen, der den Übertragungswert in eine wertgleiche Anwartschaft umwandelt.

Arbeitgeber muss externen Durchführungsweg bereithalten



Das Übertragungsrecht ist auf Werte bis zur jeweiligen BBG begrenzt (Schutz des Versorgungsträgers vor übermäßigen Liquiditätsbelastungen).

Bei nicht „versicherungsförmiger“ Unverfallbarkeitsregelung besteht Übertragungsanspruch nur bis zur Höhe des beim Versorgungsträger angesammelten Deckungskapitals (max. BBG).

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Übertragung unverfallbarer Anwartschaften

Höhe des Übertragungswerts:

Bei Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen:

- Zeitwert der Versicherung gem. § 176 Abs. 3 VVG (gebildetes Kapital)
- Stornoabschläge unzulässig
- Inkl. zugewiesene Überschüsse (auch anteiliger Schlussüberschussanteil)

Bei unmittelbaren Versorgungszusagen und Unterstützungskassen

- Versicherungsmathematischer Barwert der Versorgungsleistungen aus der unverfallbaren Anwartschaft
- Rechnungszinsfuß nicht gesetzlich geregelt, unklar (bisher uVZ 6 %, Ukasse 5,5 %)

Erwerber und Veräußerer sollten denselben Zinssatz verwenden

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Übertragung unverfallbarer Anwartschaften

Peter Fischer wechselt den Arbeitgeber

- Seine Zusage auf Betriebsrente wird vom neuen Arbeitgeber übernommen
- Seine kurzfristige Gehaltsumwandlung muss Peter nun über eine Direktversicherung abwickeln lassen

▶ Vorteil: Obwohl Peter bereits 4 % der BBG im alten Arbeitsverhältnis umgewandelt hat, kann er beim neuen Arbeitgeber im gleichen Jahr nochmals 4 % der BBG umwandeln. Allerdings **nicht** sozialversicherungsfrei.

Änderungen im Betriebsrentengesetz

Auskunftsrecht des Arbeitnehmers

Bei „berechtigtem Interesse“ des Arbeitnehmers und auf dessen Verlangen hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen:

- Die Höhe der Altersleistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze
- Die Höhe des Übertragungswerts bei einer Übertragung der Anwartschaft gemäß § 4 Abs. 3 BetrAVG

Der **neue Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer auf dessen Verlangen schriftlich mitzuteilen:**

- Die Höhe der sich aus dem Übertragungswert ergebenden Altersleistung
- Ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde

Schlussbemerkungen

- Sehr umfangreiche und komplexe steuerliche Regelungen
- Dennoch viele Unklarheiten → Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert
- Durch Übergangsregelungen auf lange Sicht erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand
- Änderungen im Betriebsrentengesetz – bis auf Abfindungsregelung – im Wesentlichen sachgerecht aber verwaltungsaufwändig
- Einführungserlass des Bundesfinanzministeriums bis Ende 2004 angekündigt

Schlussbemerkungen

„Feststehen dürfte ... bereits jetzt, dass das Gesetz – zweifelsfrei – keinen Beitrag zur Steuervereinfachung leistet und alle Betroffenen vor eine große Aufgabe stellt hinsichtlich der praktischen Umsetzung des Gesetzes.“

(Dipl.-Fw. Anne Risthaus, Finanzministerium NRW)

Ihre Ansprechpartner



Silke Weber

Hewitt Associates GmbH

Tel: +49 611 92883-140

E-Mail: silke.weber@hewitt.com



Gerd Warnke

Gassner und Partner

Tel: +49 711 222964-23

E-Mail: gerd.warnke@gassner-und-partner.de



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**